

7 Straßenreinigung

7.1 Satzung über die Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Rellingen

(Stand: 1. Januar 2004)

Fassung	Beschlussfassung der Gemeindevertretung					Inkrafttreten	
	Datum	TOP	Stimmenverhältnis				
Ursprungsfassung	10. Juni	1996	9	einstimmig	01. Januar	1997	
1. Nachtrag	26. Februar	2001	11	mehrheitlich	27. März	2001	
2. Nachtrag	24. November	2003	5	einstimmig	01. Januar	2004	

Bekanntmachung

Satzung über die Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Rellingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der Fassung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Rellingen betreibt die Reinigung aller öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetz, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur im Bereich der Ortsdurchfahrten sowie der folgenden Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit § 2 dieser Satzung deren Reinigung nicht anderen auferlegt:

Tangstedter Straße im Bereich der Hausnummern 70 -94
Ahornstraße
Hempbergstraße im Bereich der Hausnummern 22 - 36 bzw. 37
Baumschulenweg im Bereich der Hausnummern 38 - 62

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der folgenden Straßenteile:

- a) Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege gemäß § 41 Abs. 2 StVO sowie selbständige Gehwege
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege
- d) die Rinnsteine
- e) die Gräben
- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- g) die Fahrbahnen
- h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in dem dieser Satzung anliegenden Straßenverzeichnis unter der Anlage 1 aufgeführten Hauptverkehrsstraßen für die Straßenteile gemäß § 1 Abs. 2 sowie für die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten selbstständigen Gehwegen mit Ausnahme der Buchstaben d) - Rinnsteine - und g) - Fahrbahnen - in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Im Bereich der Hauptverkehrsstraßen führt die Gemeinde die Reinigung der Rinnsteine und Fahrbahnen durch. Für die in der Anlage 2 des Straßenverzeichnisses aufgeführten übrigen Straßen nach § 1 Abs. 1 sowie für die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten selbstständigen Gehwege wird die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 2 für alle Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
 - (1a) In verkehrsberuhigten Bereichen gilt an jeder Straßenseite ein 1,50 m breiter Streifen als Gehweg.
 - (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte für den Fall, daß die Fahrbahn nicht gemäß Abs. 1 durch die Gemeinde gereinigt wird. Im übrigen reinigt bei beidseitiger Reinigungspflicht jeder Anlieger die seinem Grundstück zugewandte Straßenseite. Dies ist entsprechend auf selbstständige Gehwege anzuwenden.
 - (3) Hinsichtlich des Umfanges der Straßenreinigungspflicht für den Winterdienst wird für den Straßenteil g) -Fahrbahnen für das gesamte Gemeindegebiet folgende Abstufung vorgenommen:

Die Fahrbahnen in der Gemeinde Rellingen werden hinsichtlich des Winterdienstes (Schneeräum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen des § 3 dieser Satzung) von der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke ausgenommen. Dies gilt nicht für die im Eigentum der Gemeinde Rellingen stehenden Wohnwege, unabhängig davon, ob sie befahrbar sind oder nicht, sowie für die in der Anlage 3 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen. Als Wohnwege gelten auch die von einem Hauptstraßenzug abzweigenden Stichwege zur Erschließung von Wohngrundstücken ohne Wendemöglichkeit, soweit sie nicht in Anlage 3 aufgeführt sind.
 - (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
 - (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht willens oder in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
 - (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Soweit eine Verunreinigung vorliegt, sind die zu reinigenden Straßenteile einmal wöchentlich zu säubern, von Abfällen geringen Umfangs sowie von Laub, von Hundekot und von wild wachsenden Kräutern zu befreien.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst das Schneeräumen der selbstständigen und unselbstständigen Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege mit abstumpfenden Stoffen, wenn nötig auch wiederholend, zu bestreuen. Als abstumpfende Stoffe können verwendet werden: Sand, feine Asche, Feinschlacke, Granulat, Streukiesel oder gleichwertiges Material. Streumittel mit Tauwirkung wie Streusalz sind verboten.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Fahrgastunterstand und zum Einstieg in den Bus gewährleistet ist.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges - also zu den Grundstücken hin - unter Berücksichtigung der Zuwegungen zu den Hauseingängen so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird. Wo dies aufgrund der geringen Gehwegbreite nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (formaler Grundstücksbegriff)
- (2) Anliegende Grundstücke sind alle an die Straßen angrenzenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, gleich ob die Grundstücke mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder an den Seitenfronten an der

Straße liegen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und selbständig nutzbar ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM bzw. 510 Euro geahndet werden.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Reinigung der Straßen und Straßenabschnitte, für die die Reinigungspflicht nicht nach § 2 auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke auferlegt wird, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 8 Inkrafttreten

Rellingen, den

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Rellingen

Anlage 1

Verzeichnis der öffentlichen Hauptverkehrsstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der gemäß § 1 Abs. 1 besonders bestimmten öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte außerhalb der geschlossenen Ortslage, für die die Reinigungspflicht für die nachstehenden Straßenteile den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen wird.

- a) Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege gemäß § 41 Abs. 2 StVO
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege
- e) die Gräben
- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen
- h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Adlerstraße, I
Altonaer Straße, I
Am Markt, I
Eichenstraße, I
Ellerbeker Weg, I (ohne Teilabschnitt der alten Straßenführung)
Hallstraße, I (Teilabschnitt von dem Halstenbeker Weg bis zum Heidkampsweg)
Halstenbeker Weg, I
Hamburger Straße, I
Hauptstraße, I
Heidestraße, I
Heidkampsweg, I
Hermann-Löns-Weg, I (ohne die südlich abzweigenden Stichwege)
Industriestraße, I
Kirchenstraße, I
Mühlenstraße, I (ohne Stichweg Mühlenstraße 8 a - c)
Pinneberger Straße, I
Poststraße, I
Rellinger Straße, I
Schnelsener Weg, I
Siemensstraße, I
Stawedder, I (Teilabschnitt von der Hauptstraße bis zur Mühlenstraße)
Süntelstraße, I (Teilabschnitt ohne die Sackgasse von der Adlerstraße in Richtung BAB)
Tangstedter Chaussee, I

Anlage 2

Verzeichnis der übrigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der gemäß

§ 1 Abs. 1 besonders bestimmten öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte außerhalb der geschlossenen Ortslage, für die die Reinigungspflicht für die nachstehenden Straßenteile den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen wird

- a) Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege gemäß § 41 Abs. 2 StVO
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege
- d) die Rinnsteine
- e) die Gräben
- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- g) die Fahrbahnen
- h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Achtern Beek, III
 Ahornstraße, III
 Ahornweg, II
 Am Dorfteich, III
 Am Gedenkstein, III
 Am Kellergraben, III
 Am Rathausplatz, III
 Am Wasserwerk, III
 Amselstraße, II
 An Ellernholt, III
 An der Rellau, II
 Appelkamp, II
 Arkadenhof, III
 Autal, III
 Bannebruchweg, III
 Banskamp, III
 Baumschulenweg, II
 Bergstraße, I
 Bortelskamp, III
 Buchenstraße, III
 Bussardstraße, III
 Büntloh, III
 Cay-Dose-Weg, III
 Dahlienhof, III
 Dorfstraße, I
 Drinkwedel, III
 Drosselstraße, II
 Ehmschen, II
 Ehmschenkamp, III
 Eichenplatz, III

Ellerbeker Weg, III (Teilabschnitt der alten Straßenführung)
Erlengrund, III
Erlenweg, II
Ernst-Behrens-Straße, III
Fahltsweg, III
Falkengrund, III
Fasanenstraße, II
Finkeneck, III
Finkengrund, III
Friedenstraße, III
Fritz-Reuter-Straße, III
Fuchsbau, III
Gaselbogen, III
Gaselhorn, III
Gorch-Fock-Straße, III
Grüne Twiete, III
Grüner Weg, II
Gärtnerhof, III
Gärtnerstraße, II
Gösselkamp, III
Gösselstieg, I
Habichtstraße, III
Hallstraße, III (Teilabschnitt vom Heidkampsweg in Richtung BAB)
Hans-Reumann-Straße, II
Hasenmoor, III
Hebbelstraße, III
Heidestraße (Teilstück im Bereich der Hausnummern Nr. 51 – 65), III
Hempbergstraße, II
Hermann-Löns-Weg, III (für den Teilabschnitt der südlich abzweigenden Stichwege)
Hermann-Rohwedder-Straße, III
Hohle Eiche, III
Hohle Straße, II
Holstenstraße, II
In den Wischen, III
Im Dorfe, III
Jacob-Ahrens-Straße, III
Jahnstraße, III
Jebbenberg, III
Karl-Bunje-Straße, III
Kastanienallee, III
Kellerstraße, III (Teilabschnitt Sackgasse zur BAB)
Kiebitzgrund, III
Kiefernweg, III
Kirchenstieg, III
Klaus-Groth-Straße, III
Korkwisch, III
Kranichstraße, III
Krupunder Ring, III
Kuckucksweg, III
Königsberger Straße, III
Laubenstraße, III
Lee-Dieks-Weg, I
Lerchenstraße, III
Lindenweg, III
Lohe, III
Lohkamp, III
Matthias-Claudius-Straße, III
Meisenstraße, III

Mühlenstraße, I (Stichweg Mühlenstraße 8 a - c)

Moorkampsgrund, III
Moorkampshöhe, III
Moorkampsweg, III
Moorweg, I
Möwenstraße, III
Neuwisch, III
Nienkamp, III
Oberer Ehmschen, III
Otto-Rump-Straße, III
Pappelstraße, III
Plantenkamp, III
Pütjenweg, III
Rabenstraße, III
Ratsweg, II
Rechter Allee, III
Rehwinkel, III
Rellauwiesen, III
Rosenhof, III
Schmiedestraße, I
Schubhorn, III
Schulweg, I
Schwanenstraße, III
Siedlerstraße, III
Stawedder, III (Teilabschnitt von der Mühlenstraße in Richtung BAB)
Süntelstraße, III (Teilabschnitt von der Adlerstraße in Richtung BAB)
Tangstedter Straße, II
Tannenweg, III
Taubenstraße, III
Theodor-Storm-Straße, II
Thesdorfer Straße, III
Uhlengrund, III
Vogt-Schmidt-Straße, III
Vossmoorweg, II
Wacholderweg, III
Wachtelstraße, III
Wiesengrund, III
Wiesenweg, III
Wildbret, III
Winzeldorfer Weg, III
Zeisigstraße, III
Zur Rellau, III

Anlage 3

Verzeichnis der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, für die die Reinigungspflicht auch hinsichtlich des Winterdienstes auf den Fahrbahnen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen wird.

Büntloh

Fuchsbau

Gorch-Fock-Straße

Hasenmoor

Hebbelstraße

Hermann-Löns-Weg (für den Teilabschnitt der südlich abzweigenden Stichwege)

Klaus-Groth-Straße

Nienkamp

Pappelstraße (für die Teilabschnitte der abzweigenden Stichstraßen in Richtung
Moorkampshöhe und Moorkampsgrund)

Rehwinkel

Thesdorfer Straße

Wildbret

Zur Rellau